

Kunstinvestment , Ertragskraft und Verwertungsbefugnis

Kunstinvestment erfolgten bislang vorrangig mit der Intention, ein Asset zu erwerben, das künftig beständig im Wert wächst und flexibel wieder veräußert werden kann - ohne dass die bis dato realisierte Wertsteigerung versteuert werden muss. Zu den bekannten Vorzügen, kurze Spekulationsfrist und weitweite Handelbarkeit, gesellt sich zudem die Option, Kunst ohne Belastung durch Schenkungs- oder Erbschaftssteuer auf die nächste Generation zu übertragen.

Wer über die finanziellen Spielräume verfügt, eine Kunstsammlung zu erwerben, versetzt sich in eine noch bessere Lage: er kann die Eigenschaften Wertspeicher und Renditeobjekt zusätzlich um den Faktor Ertragskraft ergänzen. Möglich wird dies, indem die Kunstsammlung gegen Entgelt für internationale Ausstellungen zur Verfügung gestellt wird.

Bis zur Jahrtausendwende wurde die wirtschaftliche Bedeutung von Ausstellungen als gering eingeschätzt. Die in den vergangenen 20 Jahren immer schneller wechselnden und sich immer weiter ausbreitenden Ausstellungen haben jedoch dazu geführt, dass Leihgaben heutzutage mitunter beträchtliche Einnahmen generieren. Gerade private Kunstmuseen und andere Ausstellungsereignisse, insbesondere im asiatischen Raum, zahlen hohe Summen, um in kurzer Taktung neue Kunst anbieten zu können. Laut der Galerie Hauser & Wirth verkauft sich ein überwiegender Teil ihrer Werke mittlerweile ohnehin an Sammler in Asien. Die Erträge, die durch Ausstellungen erzielt werden, resultieren im Wesentlichen aus der Beteiligung an Eintrittsgeldern, der Vermarktung von Ausstellungskatalogen und Merchandise-Artikeln.

Die konflikt- und risikominimierte Bewirtschaftung von Kunstsammlungen bedarf einer professionellen Begleitung. Zum einen müssen urheberrechtliche Fragen eruiert werden. Mit dem Erwerb eines Kunstwerks geht zwar das Eigentum, aber nicht die urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsbefugnis auf den Erwerber über (§ 44 Abs. 1 UrhG). Das bedeutet: Eigentum und Urheberrecht werden strikt voneinander getrennt. Eine Ausnahme hiervon enthält § 44 Abs. 2 UrhG bei Originalwerken der bildenden Künste sowie bei Lichtbildwerken im Hinblick auf das Ausstellungsrecht. Danach geht das Ausstellungsrecht -im Gegensatz zu den übrigen Verwertungsrechten- automatisch auf den Käufer über, es sei denn, der Künstler hatte sich dieses Recht bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich vorbehalten. Letzterer Fall tritt in der Praxis jedoch, auf Grund mangelnder Kenntnisse der Künstler, selten zu Tage. In der Mehrzahl der Fälle fehlt es am Ausschluss des Ausstellungsrechts. Soll heißen: Sie erwerben mit der Kunstsammlung auch das Ausstellungsrecht. Nach dem Prinzip des sichersten Wegs sollte vor dem Ankauf aber die urheberrechtliche Sachlage umfassend juristisch geprüft werden. Sofern Sie, was zwar selten vorkommt, aber nicht ausgeschlossen ist, unmittelbar vom Künstler die Werke erstehen, sollte im Kaufvertrag -wenn möglich- der Übergang der urheberrechtlichen Verwertungsrechte nebst Ausstellungsrecht auf den Käufer vereinbart werden.

Ebenso wie die zulässige Reichweite von Werbemaßnahmen und die Herausgabe von Ausstellungskatalogen. Ohne derartige Vereinbarungen müssen die urheberrechtlichen Schranken zugunsten des Ausstellungsbetriebs optimiert und möglichst umfassend ausgereizt werden. Hierunter fallen Maßnahmen der Bewerbung wie Pressespiegel, Berichterstattung über Tagesereignisse, Zitate und Vermarktungsmaßnahmen wie etwa die Auflage der Ausstellungskataloge im Sinne von § 58 UrhG. Auch sollten Sie beachten, dass die Kunstsammlung hinreichend gegen Schäden und andere Risiken abgesichert ist. Der Vertrag mit dem Aussteller muss detailliert regeln, welche Gefahren durch ihn abgesichert werden. Zu guter Letzt müssen auch steuerliche Fragen, etwa die nach internationalen Steuerrisiken oder nach der Gewerblichkeit der Tätigkeit, geklärt werden.

Die umsichtige Planung und rechtssichere Gestaltung der Verträge vorausgesetzt, bieten Kunstsammlungen attraktive Ertragschancen.